

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1966	Nummer 94
--------------	---	-----------

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Arbeits- und Sozialminister

13. 5. 1966 16. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1966

1149

16. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1966

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und der Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1966		1965
	Haushalt- ansatz DM	Veran- schlagte Finanzie- rungsbeihilfe DM	Gesamt- betrag DM
I. Jugend und Beruf	13 200 000 (+ 3 845 000)	3 280 000 (- 1 600 000)	16 480 000 (+ 2 245 000)
II. Jugend und freie Zeit . . .	4 488 000 (- 67 000)	2 175 000	6 663 000 (- 67 000)
III. Jugend und Erholung . . .	3 304 000	1 396 000 (- 1 900 000)	4 700 000 (- 1 900 000)
IV. Jugend und Familie . . .	1 200 000 (- 1 200 000)	300 000	1 500 000 (- 1 200 000)
V. Jugend und junge Gemein- schaft	1 620 000	2 120 000 (- 1 500 000)	3 740 000 (- 1 500 000)
VI. Jugend und Staat	3 198 000 (- 400 000)	6 829 000 (- 10 000)	10 027 000 (- 410 000)
	27 010 000 (+ 2 178 000)	26 100 000 (- 5 010 000)	43 110 000 (- 2 832 000)
			45 942 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	I. Jugend und Beruf					
1	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen sowie zur Förderung des freiwilligen sozialen Dienstes	06 81/609/12 06 81/609/16	10 000 250 000	10 000 —	20 000 250 000	20 000 250 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung dienen	05 02/601/7	30 000	170 000	200 000	200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend sowie von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden	06 81/605/7 06 81/605/6	230 000 10 000	400 000 (— 100 000) 20 000	630 000 (— 100 000) 30 000	730 000 30 000
4	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	06 81/609/9	140 000	1 060 000 (— 200 000)	1 200 000 (— 200 000)	1 400 000
5	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen.	aus 06 03/662	10 000	30 000	40 000	40 000
6	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	06 81/650/1	10 000	25 000	35 000	35 000
7	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen	06 81/650/1	10 000	20 000	30 000	30 000
8	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten und für Studenten sowie von Tagesstätten für Schüler	05 02/601/1	12 500 000 (+ 3 845 000)	1 545 000 (— 1 300 000)	14 045 000 (+ 2 545 000)	11 500 000
Summe I:			13 200 000 (+ 3 845 000)	3 280 000 (— 1 600 000)	16 480 000 (+ 2 245 000)	14 235 000

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Es können gefördert werden:

- a) die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen.
- b) der „Freiwillige soziale Dienst“, der in erster Linie eine pädagogische Maßnahme sein soll, um soziale Erfahrung zu vermitteln und um das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken,
- c) die Hinführung zu einem anerkannten sozialen Beruf.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landesjugendamt – vorzulegen.

Zu Pos. I, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. I, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend.

Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

- 1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
- 2. seit 5 Jahren bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
- 3. Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen gemäß Pos. I, 1 sowie Tagesstätten zur Durchführung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. IV, 1.

Zu Pos. I, 4:

Es können Mittel gewährt werden für:

- a) Beschaffung von Spiel-, Sport-, Bastelgeräten, Musikinstrumenten, Radio-, Fernsehgeräten usw.,
- b) Honorare für Fachkräfte, wie Künstler, Werk-, Sport- und Musiklehrer usw.,
- c) Vergütung von Heimleitern in Jugendwohnheimen für Selbstzahler(-innen).

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. I, 5:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelfen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 Wochen Dauer) von nicht ausgebildeten Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 7 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 9 DM pro Tag und Teilnehmer.

Zu Pos. I, 6:

Die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ erhalten Zuwendungen zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Arbeits- und Sozialminister die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. I, 7:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 85% der Bruttovergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Zu Pos. I, 8:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden nur als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und einer Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

Von dem Haushaltsansatz sind 55 000 DM für die Förderung von Schülertagesstätten und 3 000 000 DM für die Studentenwohnheime der Ruhr-Universität Bochum vorgesehen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
II. Jugend und freie Zeit						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“	06 81/605/2	500 000	700 000	1 200 000	1 200 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und der Musischen Bildungsstelle Remscheid e.V.	06 81/609/1a	1 930 000	450 000	2 380 000	2 380 000
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithämen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	06 81/609/1a	1 540 000	410 000	1 950 000	1 950 000
4	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	06 81/609/4	110 000	10 000	120 000	120 000
5	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben a) im Bereich der Jugendpflege	06 81/609/5	50 000	100 000	150 000	150 000
	b) im Rahmen der Schulen	05 02/601/4	45 000	105 000	150 000	150 000
6	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungskündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	06 81/609/6	120 000	10 000	130 000	130 000
7	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	25 000	75 000	100 000	100 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ (Jugendklubhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten (Bau- und Inneneinrichtung) höchstens jedoch bis zu 200 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. II, 2:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 12 000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 20 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu Pos. II, 3:

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 5000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird. Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung s. Position II, 1

Zu Pos. II, 4:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden. Der Zuschuß beträgt bis zu 70% der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft. An Vergütung jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Zu Pos. II, 5a:

Es können nur Wettbewerbsveranstaltungen aus dem musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich bezuschußt werden. Antragsteller können Träger örtlicher und überörtlicher Wettbewerbe im Bereich der freien und behördlichen Jugendpflege sein. Für Wettbewerbe auf Landesebene ist der Antrag beim Arbeits- und Sozialminister, sonst über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – einzureichen. Es ist eine mindestens 30%ige Eigenbeteiligung des Trägers erforderlich.

Zu Pos. II, 5b:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Sie werden ausgeschrieben für: Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfesten, Berufsschülerzeitung, Forumsgespräch u. a. m. Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. II, 6:

Es können gefördert werden:

- Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen,
- Schriften für Schulentlaßklassen.

Zu a):

Die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Die Landesbeihilfe kann 60% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Zu b):

Diese Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen in entsprechender und übersichtlicher Form einladen, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen oder sie zumindest mit diesem Jugendleben bekanntzumachen.

Die Landesbeihilfe kann 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die Anträge zu a) und b) sind über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – einzureichen.

Zu Pos. II, 7a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 1. und 3. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

Zu 2. kann die Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 7000 DM betragen.

Das Antragsverfahren ist aus den Richtlinien zum Landesjugendplan, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden ersichtlich.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/3	73 000 (+ 33 000)	160 000	233 000 (+ 33 000)	200 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	aus 05 55/602	50 000 (- 100 000)	100 000	150 000 (- 100 000)	250 000
8	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit					
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	25 000	55 000	80 000	80 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/3	20 000	—	20 000	20 000
	Summe II:		4 488 000 (- 67 000)	2 175 000	6 663 000 (- 67 000)	6 730 000
	III. Jugend und Erholung					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche					
	a) Jugendherbergen	06 81/605/4	350 000	600 000 (- 400 000)	950 000 (- 400 000)	1 350 000
	b) Schullandheime	05 02/601/2	600 000	—	600 000	600 000
	c) Jugenderholungsheime und Jugendferienheime	06 81/605/5	200 000	150 000	350 000	350 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege	06 81/609/2	240 000	310 000	550 000	550 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Jugenderholung einschließlich der Vergütung für Helfer	06 81/609/2	1 400 000	100 000 (- 1 500 000)	1 500 000 (- 1 500 000)	3 000 000
	a) im Rahmen der Jugendpflege					

Erläuterungen

Zu Pos. II, 7b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. II, 7c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge für die kommunalen Büchereien sind dem zuständigen Regierungspräsidenten, die für die kirchlichen Büchereien der kirchlichen bibliothekarischen Fachstelle und die für die freien Vereinigungen dem Kultusminister vorzulegen.

Aus ihnen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Zu Pos. II, 8a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
2. die Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
3. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören.

Der Träger hat sich

zu 1. mit 60%

zu 2. mit 50% und

zu 3. in angemessener Höhe

an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

Anträge sind über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband - Landesjugendamt - zu richten.

Zu Pos. II, 8b:

Es können gefördert werden:

Die Beschaffung von Bildgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie Schullandheimen, ferner Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendfilmarbeit.

Anträge sind bei den oberen Schulaufsichtsbehörden zu stellen; sie müssen Art und Umfang der Anschaffung, einen spezifizierten Kostenvoranschlag oder Angebote und den Finanzierungsplan enthalten.

Zu Pos. III, 1a:

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70% der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. III, 1b:

Die Erläuterungen zu Pos. I, 8 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß.

Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. III, 1c:

Es können gefördert werden:

a) Jugenderholungsheime
von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,

b) Jugendferienheime
von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen.

Zu Pos. III, 2:

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim - s. Pos. III 1c - kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimäßigen und ärztlich überwachten Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

Die Beihilfe des Landes beträgt je Tag 6 DM (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag).

Zu Pos. III, 3a:

Aus Landesmitteln werden pro Tag und Teilnehmer gewährt bei:

- a) Jugenderholungsmaßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer = 0,50 DM,
- b) Jugenderholungsmaßnahmen von 13 bis 21 Tagen Dauer = 1,00 DM.

Zentrale Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände bis zur Höhe von 2 DM. Landesbeihilfen werden außerdem gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugenderholung.

Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten		05 02/601/5	514 000	236 000	750 000	750 000
			3 304 000	1 396 000 (— 1 900 000)	4 700 000 (— 1 900 000)	6 600 000
IV. Jugend und Familie						
1	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie	06 81/609/13	500 000	300 000	800 000	800 000
2	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen	06 81/612	700 000 (— 1 200 000)	—	700 000 (— 1 200 000)	1 900 000
			1 200 000 (— 1 200 000)	300 000	1 500 000 (— 1 200 000)	2 700 000
V. Jugend und Junge Gemeinschaft						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend	06 81/605/1	200 000	500 000	700 000	700 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen Tür“	06 81/605/1 aus 02 02/572 10 03/570/5	500 000 250 000 200 000	1 100 000 (— 1 500 000) —	1 600 000 (— 1 500 000) 250 000 200 000	3 100 000 250 000 200 000

Erläuterungen

Zu Pos. III, 3 b:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Zu Pos. IV, 1:

Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege, erhalten auf Antrag von dem für sie zuständigen Landschaftsverband Zuschüsse für:

- a) Kurse für
 - praktische und wirtschaftliche Haushaltführung,
 - Wohnkultur und Geselligkeit,
 - Freizeitpflege der Familie,
 - Gesundheitspflege,
 - häusliche Krankenpflege,
 - Kinderpflege,
 - staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde,
- b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute,
- c) Kurse theoretischer Art von mindestens einem Vierteljahr Dauer, wenn sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden.

Auch Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die mindestens einmal im Monat stattfinden und in denen durch Vorträge auf ein gutes Verhältnis der Geschlechter zueinander und auf die Verantwortung in Ehe und Familie hingearbeitet wird, sind förderungsfähig.

Zu Pos. IV, 2:

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen werden in Verbindung mit den Richtlinien des Bundeswohnungsbauministers Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

An Stelle dieser Zinszuschüsse können auch Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) gewährt werden, wenn dadurch Bauvorhaben der obengenannten Art finanziert werden.

Beide Eheleute als Empfänger dieser Vergünstigungen dürfen zusammen nicht älter als 65 Jahre und nicht länger als 10 Jahre verheiratet sein. Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des 2. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt.

Die Bewilligungen werden von den Kreditinstituten bzw. den Bausparkassen ausgesprochen.

Zu Pos. V, 1:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 2:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer „Teil-Offenen Tür“ auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen,

sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege,

Gemeinden und Gemeindeverbänden

eine Beihilfe bis zur Höhe von 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM gewährt werden.

Ferner kann für die Verbesserung der Inneneinrichtung eines Jugendfreizeitheimes gemäß Position V, 1, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der gesamten Jugend geöffnet wird, gemäß Richtlinien zur Position II, 3 eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 3 000 DM gewährt werden, insbesondere zur Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen usw.

Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Teil-Offene Tür“ in Anspruch genommen werden.

In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 1 000 DM betragen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
3	Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit sowie für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten sowie Spiel- und Sportgeräten an die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609/8	290 000	320 000	610 000	610 000
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606/1	80 000	120 000	200 000	200 000
5	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606/2	100 000	80 000	180 000	180 000
	Summe V:		1 620 000	2 120 000 (— 1 500 000)	3 740 000 (— 1 500 000)	5 240 000
VI. Jugend und Staat						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	06 81/605/3	550 000 (— 400 000)	—	550 000 (— 400 000)	950 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit	aus 01 01/313	20 000	—	20 000	20 000
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	06 81/609/7b	570 000	2 700 000	3 270 000	3 270 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege . . .	06 81/609/7c	—	250 000	250 000	250 000
	c) im Rahmen der kommunalen Jugendpflege	06 81/609/7a	200 000	420 000	620 000	620 000
	d) des Ringes Politischer Jugend einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	05 02/601/4	236 000	504 000	740 000	740 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	aus 05 51/600	45 000	114 000	159 000	159 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen.	05 51/601	60 000	67 000	127 000	127 000

Erläuterungen

Zu Pos. V, 3:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilungsschlüssels (nach eigenem Ermessen) für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Jugendbüchereien,
- b) Jugendlesestuben,
- c) Jugendzeitschriften,
- d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
- e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien,
- f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial,
- g) Beschaffung von Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten,
- h) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschriftumsarbeit.

Die Eigenbeteiligung beträgt bei:

- a) Jugendbüchereien: 50% der Gesamtkosten,
- b) Jugendlesestuben: 50% der Gesamtkosten,
- c) Jugendzeitschriften: 30% der Gesamtkosten,
- d) Film-, Bild- und Tongerät: 50% der Gesamtkosten,
- e) Filmkopien und Diaserien: 30% der Gesamtkosten,
- f) Zeltmaterial: 50% der Gesamtkosten,
- g) Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte: 50% der Gesamtkosten.

Für Lehrgänge unter h) wird ein Tagessatz in Höhe von 7 DM gewährt.

Zu Pos. V, 4:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilungsschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel können für Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Zu Pos. V, 5:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, für die ein Zuschuß von 85% der Bruttovergütung gewährt werden kann.

Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Zu Pos. VI, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw.

Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Der Träger hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstücke, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Zu Pos. VI, 2a:

Schülern aus NW und Angehörigen der im Land NW öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtages ermöglicht werden. Es können 50% der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden.

Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. VI, 2b:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Wegen der Verschiedenartigkeit des Antragsverfahrens wird auf die Richtlinien zum Landesjugendplan zu Position VI 2b verwiesen.

Für die Bemessung der Mittel zu a) und b) gilt das Leistungsprinzip, nämlich die nachgewiesene Bildungsarbeit des Vorjahrs.

Zu Pos. VI, 2c: Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden – Landesjugendamt – auf deren Mittelanforderung bewilligt.

Zu Pos. VI, 2d:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. VI, 2e bis 2b:

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung,
- b) Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:

Zu Pos. VI 2e: – an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen,

Zu Pos. VI 2f: – an die Regierungspräsidenten,

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	1966			1965
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	aus 05 51/600	45 000	151 000	196 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	05 02/601/4	—	15 000	15 000	15 000
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung					
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81/609/11	300 000	130 000	430 000	430 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . .	05 02/601/6 05 20/347	182 000 85 000	118 000 —	300 000 85 000	300 000 85 000
4	Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend für Verwaltungskosten und Aufwendungen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen	06 81/609/7a aus 03 02/603	— 5 000	60 000 — (- 10 000)	60 000 5 000 (- 10 000)	60 000 15 000
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins					
6	Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen	06 81/609/7b 06 81/609/10	100 000 650 000	— 250 000	100 000 900 000	100 000 900 000
7	Zuschüsse zur Förderung von gesamtdeutschen Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten sowie für Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	06 81/609/10 06 81/609/3	— 150 000	2 000 000 50 000	2 000 000 200 000	2 000 000 200 000
	Summe VI:		3 198 000 (- 400 000)	6 829 000 (- 10 000)	10 027 000 (- 410 000)	10 437 000

Erläuterungen

(noch zu Pos. VI, 2e bis 2h)

Zu Pos. VI, 2g: - über die Leitungen oder Zusammenschlüsse der Organisationen auf Landesebene an den Kultusminister.

Zu Pos. VI, 2h: Die Mittel werden den im Ring Politischer und Freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Verbänden nach dem vor ihnen vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt. Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Zu Pos. VI, 3a:

Mittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. VI, 3b:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Einzelreisender nach Deutschland,
3. Studienaufenthalte deutscher Jugendlicher an ausländischen Bildungseinrichtungen sowie ausländischer Jugendlicher an deutschen Bildungseinrichtungen, sofern gleichzeitig die internationalen Beziehungen gefördert werden.

Als Zuschuß werden gewährt:

Für Verpflegung und Unterkunft je Tag und Teilnehmer 1,50 DM, in Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen, für die Reise erhalten:

Deutsche 50% der entstehenden Fahrkosten vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, Ausländer 50% der Fahrkosten für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, die für Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

Zu Pos. VI, 4:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages vom Arbeits- und Sozialminister bewilligt.

Mindestens 50% der Landesmittel sollen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen verwendet werden.

Zu Pos. VI, 5:

Es können gefördert werden:

Veranstaltungen für Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres (Jungbürgerfeiern) bis zu 50% der Gesamtkosten.

Anträge sind an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Zu Pos. VI, 6:

Es können gefördert werden:

a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltmitteln des Einzelplanes 06 nicht gefördert werden können.

Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

b) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,

c) Israelfahrten.

Bewilligungsbehörde ist der Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. VI, 7:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem Bereich der Jugendpflege, der Schulen und der Hochschulen (Kultusminister und Arbeits- und Sozialminister) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können 10,- DM gewährt werden.

Vorwort zum Landesjugendplan 1966

Zum 16. Male erscheint in Nordrhein-Westfalen der Landesjugendplan. Er ist erneut überprüft, verbessert und verwaltungsmäßig vereinfacht worden.

Entwicklung und Struktur des nordrhein-westfälischen Landesjugendplanes zeigen, daß er mit seinen Schwerpunkten nur diejenigen Einrichtungen und Maßnahmen fördert, die für eine zeitnahe Jugendarbeit erforderlich sind. Er war und ist mit seinen finanziellen Förderungsmöglichkeiten der Motor für die Aufbauarbeit in den außerschulischen Lebensbereichen unserer Jugend.

Wenn in Nordrhein-Westfalen die Maßnahmen der Jugenderholung nicht ausgeweitet werden können, so wird doch der derzeitige Stand gehalten werden, zumal die Kommunen — das sei hier anerkannt — z. Z. rd. 4 Millionen DM für Jugenderholungszwecke zur Verfügung stellen.

Angesichts der Bedeutung der Familie als lebenswichtiger Institution für unsere Gesellschaft werden 1966 ausreichende Mittel zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen zur Verfügung stehen. Es handelt sich um Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien. Mehr als 6 500 Eigenheime junger Familien konnten bisher gefördert werden. Zur Vorbereitung auf die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie werden jährlich rd. 1 200 jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen durchgeführt, an denen ca. 18 000 Jugendliche teilnehmen.

Zum freiwilligen sozialen Dienst melden sich erfreulicherweise immer mehr junge Menschen, die sich nach ihrem Einsatz recht zahlreich für eine soziale oder pflegerische Ausbildung entscheiden. Beim Einsatz für die Kranken, Hilfsbedürftigen und Kinder geht es nicht um die Beseitigung von Nachwuchsschwierigkeiten, sondern um eine Grundorientierung des jungen Staatsbürgers, der sein Ja sagt zum Dienst und durch Bereitschaft, Tat und Opfer in seiner Persönlichkeitswertung reift.

Die Bemühungen und Erfolge auf dem Gebiet der internationalen Jugendbegegnung in Westeuropa, in Finnland, in Israel und in den Ostblockstaaten sind beachtlich. So reisten im letzten Jahr 17 Gruppen junger Führungskräfte nach Israel, die meisten noch vor der Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Es muß alles darangesetzt werden, die Jugend Israels auch nach Nordrhein-Westfalen zu bringen und ihr die Kenntnis unseres Landes und seiner Menschen und vor allen Dingen auch unserer Jugendarbeit zu vermitteln. Aus diesem Grunde habe ich Ende Dezember vorigen Jahres über den israelischen Botschafter in Deutschland 30 Führungskräfte der israelischen Jugendarbeit für einen vierwöchentlichen Besuch nach Nordrhein-Westfalen eingeladen, die zum Auftakt ihres Aufenthaltes an den FESTLICHEN TAGEN NIEDERRHEIN 1966 in der ersten Juniwoche in Wesel teilnehmen werden.

Seit längerer Zeit ist auch mit Förderung durch Landesmittel der Besuch ausgewählter Jugendgruppen in die Ostblockstaaten, vornehmlich in die Tschechoslowakei, nach Polen und Ungarn, aber auch in die UdSSR, angelaufen. Die ersten Berichte über diese Begegnungen im Ostblock sind befriedigend und ermutigen dazu, weitere Verbindungen aufzunehmen. Allerdings ist für diese Fahrten — wie auch für die Israelreisen — der Nachweis einer besonders guten seminarmäßigen Vorbereitung zu erbringen.

Für die vertrauensvolle und gedeihliche Zusammenarbeit möchte ich den vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Helfern, denen im freien und behördlichen Raum das Wohl der Jugend anvertraut ist, herzlichen Dank sagen.

So mögen sich die vielseitigen Förderungen und Hilfen des Landesjugendplanes segensreich auswirken auf die Entwicklung der jungen Generation in unserem Lande.

Düsseldorf, den 13. Mai 1966

Grundmann
Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1966

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1966 —
IV B 3gen — 6411.2

Für das Rechnungsjahr 1966 gelten die Richtlinien zum Landesjugendplan 1964 (MBI. NW. S. 467) in der Fassung der Richtlinien zum Landesjugendplan 1965 (MBI. NW. S. 415, 583, 1201) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

I. Allgemeiner Teil:

1. In Abschnitt II Nr. 1.1 ist die Anschrift der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe zu ändern in „4 Düsseldorf, Lenastraße 41“.

2. In Abschnitt II Nr. 2.26 ist der Bezugserlaß wie folgt zu ändern:

„RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 14. 10. 1965 — III A 1 — 0428—4230/65 —“

3. Abschnitt III Nr. 3.2 ist wie folgt zu ergänzen:

„..., wenn der Träger seinen Sitz im Lande hat und Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. In besonderen Fällen können Rechte aus langfristigen Pacht- und Mietverträgen oder sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches nach Nr. 3.11 zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Sicherungshypothek in Höhe des gewährten Zuschusses zu bestellen.“

4. Abschnitt III Nr. 3.9 wird um den nachstehenden Absatz 2 ergänzt:

„Bei beweglichen Sachen genügt eine entsprechende Erklärung für die Dauer von 10 Jahren.“

5. Abschnitt III Nr. 3.111 und 3.112 sind zu streichen. Sie erhalten folgende Fassung:

„3.111 aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis) oder wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ändert.“

„3.112 bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich, wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ohne Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.“

6. Abschnitt III Nr. 3.13 erhält folgende Fassung:

„3.13 Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen Änderung des Verwendungszwecks oder aus anderen Gründen (Nr. 3.111 und 3.112) zurückfordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um 1/20. In diesem Falle sind Zinsen (Nr. 3.12) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen.“

Der Rückzahlungsanspruch bei Zuwendungen für bewegliche Sachen verringert sich um jährlich 10 v. H., bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern um die tatsächliche angemessene Wertminderung, wenn diese größer ist als 10 v. H.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.“

7. Abschnitt III Nr. 3.14:

Das Wort „Buchgrundschuld“ ist durch das Wort „Sicherungshypothek“ zu ersetzen.

8. Abschnitt „Ausnahmebestimmungen“:

Dieser Abschnitt erhält folgende Neufassung:

„V. Sonderbestimmungen:**1. Ausnahmeregelungen:**

Ausnahmen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles A, Abschnitt I—IV und des nachstehenden Teiles B bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachministers.

2. Kleinstbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände:

Zuwendungen unter 1 000,— DM aus Haushaltssmitteln des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zu bewilligen.“

II. Besonderer Teil:**9. In Position I 1 Nr. 2.12 ist im vierten Absatz zu streichen:**

„als auch zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 5 Abs. 1 JWG“

10. In Position I 1 erhalten die Nr. 2.16 bis 2.18 folgende Neufassung:

„2.16 An Personal- und Sachkosten können bis höchstens 50 v. H. des jeweils gültigen, von der Pflegesatzkommission genehmigten Pflegesatzes kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.“

2.17 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 JWG sind die Jugendämter.

2.18 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des BSHG sind die Träger der Sozialhilfe.“

11. In Position I 1 erhalten die Nr. 3.11 bis 3.14 folgende Neufassung:

„3.11 die in Anhang C genannten Jugendverbände,

3.12 freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die als gemeinnützig anerkannt sind,

3.13 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.14 andere Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.“

12. In Position I 3 erhält Nr. 2.11 folgende Neufassung:

„2.11 freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.“

13. In Position I 3 erhalten die Nr. 2.21 bis 2.24 folgende Neufassung:

„2.21 die in Anhang C genannten Jugendverbände,

2.22 freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die als gemeinnützig anerkannt sind,

2.23 Gemeinden und Gemeindeverbände,

- 2.24 andere Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.“
14. In Position I 3 erhalten die Nr. 4.1 und 4.2 folgende Neufassung:
- 4.1 **Neubauten** werden nicht gefördert.
Bei Mädchenwohnheimen für den pflegerischen Nachwuchs kann zu den Einrichtungskosten ein Zuschuß bis zu 1 000,— DM pro Platz gewährt werden.
- 4.2 **Nachholbedarf**
Heime, die bis zum 31. Dezember 1959 in Betrieb genommen wurden, können für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Landeszuschuß bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten erhalten.
Auf diesen Zuschuß sind für denselben Zweck gewährte Zuwendungen aus Mitteln des Bundesjugendplanes anzurechnen.“
15. In Position I 3 Nr. 4.3 ist die Jahreszahl „1954“ in „1959“ abzuändern.
16. Position I 4 erhält folgende Überschrift:
„Kulturelle Betreuung und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen.“
17. In Position I 4 Abschnitt A Nr. 1.1 sind folgende Worte zu streichen:
„und guter Tisch- und Wandschmuck“.
18. In Position I 4 Abschnitt B ist in der Überschrift das Wort „Mädchenwohnheimen“ in „Jugendwohnheimen“ abzuändern.
19. In Position I 4, Abschnitt B erhalten die Nrn. 1 bis 3 folgende Neufassung:
1. Grundsätze und Förderungsabsichten:
Die den anerkannten Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden. Diese Zuschüsse können als Gehaltsanteile der Heimleiter(innen) gewährt werden.
2. Beihilfebestimmungen:
Landeszuschüsse können bis zu 70 v. H. der an der (die) Heimleiter(in) gewährten Bruttovergütung, höchstens jedoch nach der Vergütungsgruppe V a BAT bewilligt werden. Voraussetzung ist, daß der Träger der Einrichtung nachweist, daß außer dem (der) Heimleiter(in) auf je 50 Jugendliche ein(e) Erzieher(in) beschäftigt wird und der Tagesatz mindestens 10 v. H. unter dem von der Pflegesatzkommission anerkannten Satz bleibt.
3. Verfahren:
Anträge sind mit einer Stellungnahme der jeweiligen Heimträgergruppe dem für den Antragsteller zuständigen Jugendamt vorzulegen, das sie mit seiner Stellungnahme dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zur Entscheidung weiterreicht.
Zur Antragstellung ist der Vordruck 3 (S. 511) zu benutzen. Dieser Vordruck ist bei Maßnahmen in Jungenheimen sinngemäß abzuändern und auszufüllen.“
20. In Position I 5 erhalten die Nr. 2 bis 2.4 folgende Fassung:
2. Förderungsvoraussetzungen sowie Inhalt, Form und Abschluß der Lehrgänge:
2.1 Es werden grundsätzlich zum 12-Wochen-Lehrgang für Heimleiter und Heimerzieher in Jugendwohnheimen nur solche Bewerber(innen) zugelassen, denen der Besuch einer Fachschule für Heimerzieher(innen), Jugendleiter(innen) oder einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit auf Grund ihres Alters, ihres Familienstandes oder sonstiger Umstände nicht zugemutet werden kann. Im einzelnen wird die Zulassung zum Lehrgang von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig gemacht:
- 2.11 Die Bewerber müssen dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit nach für den Erzieherberuf geeignet sein.
- 2.12 Die Bewerber sollen tunlichst 30 Jahre alt sein; sie müssen aber auf jeden Fall das 26. Lebensjahr vollendet haben; die Zulassung jüngerer Bewerber ist ausgeschlossen.
- 2.13 Die Teilnehmer müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.
- 2.14 Die Teilnehmer sollen sich über mehrere Jahre hin in ehren-, neben- oder hauptamtlicher Tätigkeit im sozialen und pädagogischen Raum bewährt haben; sie müssen eine mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit in einem Wohnheim für junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren nachweisen können.
- 2.2 Die Lehrgänge sind nach Inhalt und Form auf die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Trägergruppe der Heimstatthilfe abzustellen.
- 2.21 Der Lehrplan umfaßt die Fächer Berufskunde und Berufsethik, allgemeine Pädagogik und Heimerziehung, Individualpädagogik und Einzelfallhilfe, Methodik und Didaktik der Bildungsarbeit, Religion und Jugendseelsorge, Erziehung zu Ehe und Familie, Berufspädagogik, Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, politische Bildung; das Wort und seine Mittler, Lied und Musik, Werken und bildende Künste, Spiel und moderne Geselligkeit, Leibesübungen und Leibeserziehung, Naturkunde und Wandern, Fahrt und Lager; fernerhin als Hilfsfächer allgemeines Recht und Jugendrecht, Jugendwohlfahrts- und Jugendverbandskunde, Jugendsozialarbeit, Verwaltungskunde und Wirtschaftsführung.
Der Unterricht wird durch Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen u. a. m. ergänzt.
- 2.22 Der Lehrgang wird abgeschlossen mit einer Prüfung, an der nach Möglichkeit ein Vertreter des Arbeits- und Sozialministers teilnimmt.
- 2.3 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.
21. In Position I 5 wird folgende neue Nr. 4.13 eingefügt:
„4.13 Fahrkosten werden nicht bezuschußt.“
22. Die Position I 6 wird I 8.
23. In der neuen Position I 8 sind die Nr. 1.3, 1.4, 1.6 und 3 zu streichen. Die verbleibenden Nr. 1.5 und 1.7 werden 1.3 und 1.4.
24. Die Position I 7 wird I 6.
25. In der neuen Position I 6 Nr. 1 sind die Worte zu streichen:
„und der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe“.
26. In der neuen Position I 6 wird Nr. 1 durch folgenden Absatz ergänzt:
„Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe erhält für ihre eigenen Aufgaben Zuwendungen in voller Höhe der anerkennungsfähigen Kosten.“

27. In der neuen Position I 6 wird Nr. 3.1 wie folgt ergänzt:
 „...; gleichzeitig legt sie ihren eigenen Antrag mit einem begründeten Haushaltsplan vor.“
28. Die bisherige Position I 8 wird I 7.
29. In Position II 1 ist in Nr. 1.1 zweiter Absatz hinter dem Wort „Konfession“ einzufügen: „und Weltanschauung“.
30. In Position II 1 erhalten die Nr. 1.2.1 und 1.2.2 folgende Fassung:
 „1.2.1 Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern und die als gemeinnützig anerkannt sind,
 1.2.2 die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.“
31. In Position II 1 sind folgende neuen Nr. 2.3 und 2.3.2 einzufügen:
 „2.3 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 5 Jahren 50 v.H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 10 000 DM als Beihilfe bewilligt werden.
 2.3.1 Gefördert werden:
 1. bauliche Instandsetzungen,
 2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogrammes erreicht wird,
 3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen,
 4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Mobilien und jugendpflegerische Geräte),
 sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1—4 jeweils mehr als 2 000 DM Gesamtkosten verursachen.
 2.3.2 Nicht gefördert werden:
 1. bauliche Erweiterungen,
 2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial).“
32. In Position II 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.3 ist jeweils vor dem Wort „Kosten“ das Wort „förderungsfähigen“ einzufügen.
33. In Position II 7a Nr. 2.1.2 sind die Worte zu streichen:
 „als Stellen der behördlichen Jugendpflege“.
34. In Position II 7a erhält Nr. 2.1.3 folgende Neufassung:
 „2.1.3 an Träger von Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung, deren Benutzung allen Jugendlichen offensteht.“
35. In Position II 7a erhält Nr. 2.2.21 folgende Neufassung:
 „2.2.21 Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Sie dürfen nicht auf gewerblicher Grundlage arbeiten.“
36. In Position II 7a erhält Nr. 2.2.32 folgende Neufassung:
 „2.2.32 Herausgeber müssen Träger der freien Jugendhilfe sein.“
37. In Position III 1c Nr. 1.2.4 ist das Wort „Rechtsträger“ durch die Worte „verantwortlichen Träger“ zu ersetzen.
38. Position III 1c Nr. 2.1 bis 2.5 erhält folgende Neufassung:
 „2.1 Landeszuschüsse können zu den Kosten der Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungs- und Jugendferienheimen gewährt werden.
 2.2 Jugenderholungs- und Jugendferienheime:
 2.2.1 Der Träger der jeweiligen Einrichtung hat in der Regel mindestens 50 v.H. der Gesamtkosten als Eigenmittel nachzuweisen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.
 2.2.2 Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.
 2.2.3 Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die Antragsunterlagen nur für die der Jugenderholung dienenden Räume einzureichen.
 39. In Position III 1c Nr. 3.1.2, zweiter Absatz, ist in der 4. Zeile das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; hinter dem Wort „Kreisverwaltung“ ist einzufügen:
 „und der Heimaufsichtsbehörde“.
 40. Position III 1c Nr. 3.1.3, zweiter Absatz, ist durch folgenden Satz zu ergänzen:
 „...; bei Heimen außerhalb Nordrhein-Westfalens zusätzlich ein Gutachten der Heimaufsichtsbehörde.“
 41. In Position III 1c Nr. 3.2.2, zweiter Absatz, ist hinter dem Wort „Jugendamtes“ einzufügen:
 „der Heimaufsichtsbehörde“
 42. In Position III 2 Nr. 1 ist hinter dem Wort „heimmäßigen“ einzufügen:
 „und ärztlich überwachten“
 43. In Position III 2 Nr. 2 erhält der erste Absatz folgende Neufassung:
 „Zur teilweisen Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim kann je Verpflegungstag ein Zuschuß von 6,— DM bewilligt werden (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:“
 44. Position III 3a, Abschnitt A, Nr. 2.1.1 erhält hinter dem Wort „sonstige“ folgende Neufassung:
 „von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde für den Erholungsaufenthalt für geeignet erklärten Häusern durchgeführt werden.“
 45. In Position III 3a, Abschnitt A, erhält Nr. 2.1.2 folgende Fassung:
 „2.1.2 Bedingung ist, daß die Wanderführer, Lagerleiter und Jugendreiseleiter sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl für jede Erholungszeit gestellt werden. Ab 15 Jugendliche kann 1 Helfer, ab 35 Jugendliche können 2 Helfer, ab 55 Jugendliche können 3 Helfer usw. bezuschußt werden.
 Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Beihilfe von 3.— DM pro Tag gewährt werden. Für diesen Zuschuß gilt folgende Abgrenzung: Bei einer Gruppen-“

- stärke ab 15 Jugendliche kann 1 Jugendgruppenleiter, bei einer Gruppenstärke von 35 bis 54 Jugendliche ein weiterer, von 55 bis 74 Jugendliche ein dritter Jugendgruppenleiter usw. berücksichtigt werden.“
46. In Position III 3a, Abschnitt A, Nr. 2.13 ist der letzte Satz zu streichen. Alsdann wird Nr. 2.13 um folgende Absätze ergänzt:
- „Für den Heimaufenthalt genügt die Vorlage der Bescheinigung bei der erstmaligen Antragstellung. Auf die jährliche Bestätigung, daß das Heim den Anforderungen der Hygiene entspricht, kann verzichtet werden.
- Die Bestimmungen über die Heimaufsicht werden dadurch nicht berührt.“
47. Position III 3a, Abschnitt A wird um folgende Nr. 2.14 ergänzt:
- .2.14 Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechenden Behörden auszustellen. Sofern es sich um als einwandfrei bekannte Heime und Hotels handelt, kann von dieser Forderung Abstand genommen werden.“
48. In Position III 3a, Abschnitt A, Nr. 2.22 ist hinter dem Wort „Teilnehmer“ einzufügen:
„in der Regel“
49. In Position III 3a, Abschnitt A, erhält Nr. 2.5 folgende Neufassung:
- .2.5 Es können Kinder und Jugendliche gefördert werden, die im laufenden Rechnungsjahr das 10. bis 18. Lebensjahr vollenden. Das gleiche gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne Einkommen sind.“
50. In Position III 3a, Abschnitt B, ist Nr. 1.2 wie folgt zu ergänzen:
„pädagogische Helfer in der ärztlich überwachten Jugenderholung“.
51. In Position III 3a, Abschnitt B, erhalten die Nr. 2.2 und 2.3 folgende Fassung:
- .2.2 Für Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge sowie Auswertungskonferenzen der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und der Helfer können 12.— DM (Schulungsmaßnahmen höchstens 8 Tage, Auswertungskonferenzen höchstens 2 Tage) pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung der Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge ist, daß der Träger den Rahmenplan des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 2. 1966 einhält (MBI. NW, S. 703).
- .2.3 Zur Beschaffung von Fachliteratur (Reiseleiterfibel und dgl.) kann dem Träger von Jugenderholungsmaßnahmen bei einer Eigenleistung von 30 v. H. eine Beihilfe bis 10.— DM für jeden geschulten ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und Helfer gewährt werden.“
52. In Position III 3a, Abschnitt B, Nr. 2.4 sind die beiden letzten Sätze zu streichen.
53. In Position III 3a, Abschnitt B, wird nachstehende Nr. 2.5 eingefügt:
- .2.5 Den Anträgen zu Nr. 2.2 ist ein Veranstaltungsprogramm mit genauen Themen- und Referentenangaben sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.“
54. In Position III 3b Nr. 1 ist hinter dem Wort „Wandern“ das Wort „auch“ einzufügen.
55. Position IV 1 Nr. 2.11 erhält folgende Neufassung:
.2.11 Träger der freien Jugendhilfe, die als gemeinnützig anerkannt sind.“
56. Position IV 2 Nr. 1.12 erhält folgende Neufassung:
.1.12 Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen mit dem Ziel der Herabsetzung der Annuitätsverpflichtung des Bausparers, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Wohnungsbaubländerungsgesetzes 1965 — WoBauAndG 1965 — (BGBl. I S. 945) genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt und der Antragsteller ein Darlehen auf Grund der Richtlinien für den Einsatz von Bundeshaushaltssmitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare (MBI. NW 1964 S. 310) nicht erhält.“
57. In Position IV 2 Nr. 1.3 sind hinter dem Wort „die“ folgende Worte einzufügen:
„im Zeitpunkt der Antragstellung“
58. In Position IV 2 Nr. 1.32 ist das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.
59. In Position IV 2 Nr. 1.33 ist das Wort „mindestens“ zu streichen.
60. In Position IV 2 Nr. 1.4 ist der 2. Satz zu streichen.
61. Position IV 2 werden nachstehende Nummern 1.5 und 1.6 eingefügt:
.1.5 Die Zuschüsse werden erst nach der Eheschließung und nach Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bewilligt und ausgezahlt.
.1.6 Das für eine Förderung vorgesehene Heim muß innerhalb von 3 Jahren nach der Antragstellung bezugsfertig sein.“
62. In Position IV 2 Nr. 3.51 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
„Der Antrag auf Bewilligung eines Zinszuschusses ist bei dem Kreditinstitut (Sparkasse, Bank usw.) zu stellen, welches das Personaldarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll.“
63. In Position IV 2 Nr. 3.52 ist das Wort „Kreditgenossenschaft“ in „Kreditinstitut“ abzuändern.
64. In Position V 1 ist die Nr. 2.6 zu streichen.
Die nachfolgenden Nr. 2.7, 2.8 und 2.9 werden 2.6, 2.7 und 2.8. Als neue Nr. 2.9 bis 2.10 sind einzufügen:
einzufügen:
.2.9 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 10 Jahren 30 v. H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 6 000 DM als Beihilfe gewährt werden.
- 2.91 Es können gefördert werden:
1. bauliche Instandsetzungsarbeiten.
2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogramms erreicht wird.
3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen.
4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Möbiliar und jugendpflegerische Geräte),

- sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1. — 4. jeweils mehr als 2 000 DM Gesamtkosten verursachen.
- 2.92 Es können nicht gefördert werden:
1. bauliche Erweiterungen,
 2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial),
- 2.10 Wird eine Beihilfe nach Nr. 2.9 beantragt, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.
65. Die Richtlinien zu Position V 2 erhalten folgende Neufassung:
- „Jugendfreizeitheime mit ‚Teil-Offener-Tür‘“**
Für diese Position gelten die Richtlinien gemäß Position V 1 mit der Maßgabe, daß
1. der in Nr. 2.6 genannte Betrag der Beihilfe auf 80 000 DM erhöht wird und
 2. die in Nr. 2.9 genannte Betriebszeit auf 7 Jahre vermindert und der Höchstbetrag der Beihilfe auf 8 000 DM erhöht wird.
66. Position V 3 Nr. 2.11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Evtl. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Einrichtung verwendet werden.“
67. Position V 3 Nr. 2.13 letzter Absatz erhält folgende Fassung:
„Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 9,— DM je Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zu 70 v. H. der Gesamtkosten gewährt werden.“
68. Position V 4 Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:
„2.2 Im Verwendungsnachweis sind die Landes- und Eigenmittel jeweils in voller Höhe, die Eigenmittel jedoch höchstens bis zur Höhe der Landesbeihilfe nachzuweisen.“
69. In Position V 5 Abs. 2 sind die Worte „Pos. I 8“ in „Position I 7“ abzuändern.
70. Position VI 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 Träger von Jugendbildungsstätten können nur die nach Abschnitt C (Anhang) anerkannten Jugendverbände sein.“
71. In Position VI 2a Nr. 4 ist das Wort „besuchenden“ zu streichen.
72. Position VI 2b Nr. 1.32 ist wie folgt zu ergänzen:
„und die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten.“
73. In Position VI 2b Nr. 2.13 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:
„Bemessungsmaßstab für die 1. Rate ist die Gesamtbeihilfe des Vorjahres (hier von $\frac{1}{3}$), für die 1. bis 3. Rate (Gesamtzuwendung) die Gesamtjahresleistung des Vorjahres.“
74. In Position VI 2b ist die Nr. 2.14 zu streichen.
Die Nr. 2.15 und 2.16 werden Nr. 2.14 und 2.15.
Die neue Nr. 2.14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„2.14 Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens 1.4. des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:“
75. Position VI 2b Nr. 2.2 ist wie folgt zu ergänzen:
„... und die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten.“
76. In Position VI 2c Nr. 2.21, 2.22 und 2.23 sind die Beträge wie folgt zu ändern:
3,— DM in 4,— DM; 4,— DM in 5,50 DM; und 1,— DM in 1,50 DM.
77. In Position VI 2c ist die Nr. 2.4 zu streichen.
78. In Position VI 3a erhält Nr. 2.1 folgende Fassung:
„2.1 Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu Veranstaltungen von 7 bis 28 Tagen Dauer zusammenkommen. Bei Grenzlandbegegnungen kann eine Förderung aus Landesmitteln bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.
Internationale Jugendbegegnungen in den osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn) sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Veranstaltungen, die vorwiegend propagandistischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
Die deutschen Teilnehmer an internationalen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus der Bundesrepublik und aus osteuropäischen Staaten sollen mindestens 18 Jahre alt und sorgfältig ausgewählt sein. Sie sollen in Kursen und Seminaren auf die Begegnung vorbereitet und insbesondere über die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse im Partnerland und seine Beziehungen zu Deutschland sowie über die mit der Spaltung Deutschlands zusammenhängenden Fragen unterrichtet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen außerdem mit den Besonderheiten, die mit dem Besuch der osteuropäischen Staaten verbunden sein können, bekannt gemacht werden. In den Vorbereitungsveranstaltungen sollen auch Themen über die Bundesrepublik Deutschland und die Staaten des freien Westens behandelt werden.
Das Programm der Begegnung muß über die einzelnen Veranstaltungen und die Unterbringung der Teilnehmer Aufschluß geben. Eine ausreichende Verständigung ist durch die Mitwirkung von sprachkundigen Teilnehmern oder Begleitern zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter der deutschen Teilnehmer soll mindestens 25 Jahre alt sein, über die notwendige politische Bildung verfügen und Erfahrung in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen.“
79. In Position VI 3a Nr. 2.22 ist der letzte Satz zu streichen.
80. In Position VI 3a erhält Nr. 2.71 folgende Fassung:
„2.71 An Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren können je Tag folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:
2.711 Bei Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen in folgenden Ländern:
Gruppe A:
Belgien, Holland, Luxemburg = 5,— DM

Gruppe B:

Osterreich, Schweiz,
Norwegen, Dänemark = 6,— DM

Gruppe C:

England, Italien, Ungarn,
Jugoslawien, Schweden,
Polen, Tschechoslowakei = 8,— DM

Gruppe D:

Finnland, Griechenland,
Rußland, Spanien, Portugal = 10,— DM

- 2.712 Bei internationalen Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten die deutschen und die ausländischen Teilnehmer 5,— DM.
- 2.713 Berlinfahrten mit jungen Ausländern werden mit 10,— DM gefördert.
- 2.714 Die Höchstbeihilfe beträgt jeweils 140,— DM je Teilnehmer.
- 2.715 Fahrten außerhalb Europas werden in der Regel nicht gefördert.
- 2.716 Der Aufenthalt deutscher Teilnehmer im Ausland und ausländischer Teilnehmer im Bundesgebiet einschließlich Berlin muß mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, bestragen."

81. In Position VI 3 a Nr. 2.72 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Bei einer Gruppe bis zu 15 Jugendlichen kann ein Leiter, von 16 bis 25 Jugendlichen können zwei Leiter, von 26 bis 35 Jugendlichen können drei Leiter usw. bezuschußt werden. Bei gemischten Gruppen bis 15 Jugendliche kann ein zusätzlicher Leiter in die Förderung einbezogen werden."

82. Position VI 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beihilfebestimmungen

Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie politische Organisationen der Jugendarbeit sein."

83. Position VI 6 Nr. 3 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

"Dieser setzt die Höhe der Beihilfe je nach Wert und Bedeutung fest."

84. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen je nach Entfernung von mindestens 1½- bis 2tägiger, höchstens jedoch 4tägiger Dauer einschließlich An- und Abreisetag."

85. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1 b) wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

"Die Dauer des Aufenthaltes in Berlin muß mindestens vier Tage betragen. Ein Zuschuß kann für höchstens sechs Tage einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag; es können jedoch die An- und Abreise als je ein Tag anerkannt werden, wenn der erste Programmpunkt der Veranstaltung vor 12.00 Uhr des ersten Tages abschließend behandelt und der letzte Programmpunkt nach 13.00 Uhr des letzten Tages beendet wird."

86. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, politische Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, An-

stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen."

87. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.3 ist der erste Absatz zu streichen.

88. Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.5, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„1.5 Anträge auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in zweifacher Ausfertigung bei den in Nr. 2 genannten Bewilligungsbehörden ..."

89. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 1.5 ist das Muster nach e) zu streichen.

90. In Position VI 7, Abschnitt A, sind die Nr. 1.10 und 1.11 zu streichen. Die verbleibende Nr. 1.12 wird Nr. 1.10.

91. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 2.1 ist das Wort „dreifach“ in „zweifach“ abzuändern.

92. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 2.2 c) sind vor dem Wort „rechtsverbindlich“ folgende Worte einzufügen:
„eine vom Träger“

93. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 2.3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der ersten Zeile des zweiten Absatzes sind die Worte „Anträgen und“ zu streichen.

2. In Unterabschnitt a) sind die Worte „Angabe des gezahlten Beitrages und“ zu streichen.

3. Unterabschnitt b) erhält folgende Fassung:

„b) alle Belege über wesentliche Ausgaben, wie z. B. Fahrkosten sowie die Kosten für geschlossene Unterbringung und Verpflegung.“

4. Unterabschnitt c) ist zu streichen.

5. Im letzten Absatz sind die Worte „sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben“ zu streichen.

94. In Position VI 7, Abschnitt A, Nr. 3 sind die Worte „nach folgenden Höchstsätzen“ zu streichen.

95. In Position VI 7, Abschnitt A, erhält die Nr. 3.11 folgende Fassung:

„3.11 an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin 10,— DM pro Tag und Teilnehmer.

Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gespräches beim Presse- und Informationszentrum im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Kosten gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Dienststelle in Berlin übernommen werden."

96. Position VI 7, Abschnitt B, Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Es kann je Tag und Teilnehmer aus der SBZ und Berlin ein Zuschuß bis zu 4,50 DM gewährt werden. Darüber hinaus können Teilnehmer aus der SBZ und Ostberlin ein Taschengeld von 1,50 DM täglich erhalten. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position III 3a und III 3b des Landesjugendplanes zu beantragen.“

97. Abschnitt C. Anhang erhält folgende Fassung:

„Richtlinien für die Anerkennung von Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften auf Stadt-(Kreis-) und Landesebene.“

1. Grundsätzliches:

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften sind danach erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit:

2.1 Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 JWG werden Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften als förderungswürdig im Sinne des Landesjugendplanes anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.11 Der Jugendverband und sonstige Jugendgemeinschaften müssen jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Nr. 1 erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie müssen außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.

2.12 Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit müssen die Jugendverbände und die sonstigen Jugendgemeinschaften die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

2.13 Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft auf Orts-ebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene mindestens 5 000 Mitglieder betragen.

Als Mitglied können nur solche Personen gezählt werden, die eine Mitgliedschaft förmlich erworben haben, in einer ordnungsmäßig geführten Mitgliederliste verzeichnet sind und den sich aus der Verbandszusammensetzung ergebenden Verpflichtungen nachkommen.

Über den Erwerb einer Mitgliedschaft ist seitens des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

2.14 Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann die Mitgliedschaft mit 12 Jahren beginnen.

2.15 Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bereitstehen.

2.16 Soweit Jugendverbände oder sonstige Jugendgemeinschaften einem Erwachsenenverband angehören, muß ihnen das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Sie sollen ebenso wie ihre Jugendgruppen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

3. Verfahren:

3.1 Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband oder sonstige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.

3.2 Auf kommunaler Ebene:

3.21 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde, einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises bestehen, müssen den Antrag in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Jugendamt stellen und die Satzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Satzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft geben.

3.22 In dem Antrag sind anzugeben:

- a) Vollständiger Name des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft entsprechend der Satzung.
- b) Anschrift des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
- c) Zweck und Ziel des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft,
- d) Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer,
- e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
- f) Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
- g) Name und Verlag der Zeitschrift (falls vorhanden).

3.23 Der Antrag ist dem Jugendamt als Anerkennungsbehörde, in der Regel mit einer Stellungnahme des Jugendringes zuzuleiten.

Wird dem Antrag stattgegeben, so trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus und sendet eine Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

3.3 Auf Landesebene:

3.31 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Nr. 5 genannten Jugendverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister unter Beifügung der Satzung und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Art und Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, richten.

3.32 In dem Antrag sind anzugeben:

- a) Vollständiger Name des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft entsprechend der Satzung,
- b) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- c) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft,
- d) die Untergliederungen des Verbandes oder der Gemeinschaft sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) und personaler (Alter und Geschlecht) als auch

- in fachlicher Hinsicht mit Angabe der Namen dieser Untergruppen.
- e) Name, Alter und Anschrift der satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung.
- ii) Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- und Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren Mitgliederzahlen beizufügen ist.
- g) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- h) Name und Verlag der Zeitschrift(en) (falls vorhanden),
- i) Erklärung über die Bereitschaft,
- aa) den Jugendwohlfahrtsbehörden im Lande alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben ergibt,
- bb) Änderungen der Satzung, welche die Organisation der Verbandsführung oder die Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
4. Widerruf der Anerkennung:
Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
5. Anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf Landesebene:
- 5.1 Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu Nr. 2 wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Landesebene tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften bereits zugesprochen:
- 5.11 **Bund der Deutschen Katholischen Jugend:**
Anerkennungsbescheid Nr. 001
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Citadellstraße 2
Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:
Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)
Kolpingsjugend
Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)
Neudeutschland-Jungengemeinschaft
Neudeutschland-Hochschulring
Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)
Quickborn-Jungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft
Schar
Unitas-Verband
Kath. Landjugendbewegung
St.-Sebastianus-Schützenjugend im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Gliedgemeinschaften der Frauenjugend:
Kath. Frauenjugendgemeinschaft (KFG)
Christliche Arbeiterjugend (CAJ-F)
Kath. Kaufm. Frauenjugend im Verband
Kath. Kaufm. berufstätiger Frauen
Heliand-Bund kath. Mädchen aus höheren Schulen
Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregation stud. Mädchen (MC stud. Mädchen)
Unitas-Verband-F
Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes
- Jugend des Berufsverbandes
Kath. Hausgehilfinnen
Quickborn-Mädchengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft
Kath. Landjugendbewegung-F
Aktionsgemeinschaften:
Aktion Junges Schlesien
Danziger Jugend
Junges Ermland
- 5.12 Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen:
Anerkennungsbescheid Nr. 002
Sitz der Landesleitung Rheinland:
Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland
Wuppertal-Barmen, Wettinerstraße 49
Sitz der Landesleitung Westfalen und Lippe:
Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen, Dortmund, Olpe 35
Zuständig für Fragen des Landesjugendplanes:
Ev. Jugendkammern Rheinland und Westfalen — Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten —, Dortmund, Olpe 35
Gliederungen:
Westdeutscher Jungmännerbund — Christlicher Verein Junger Männer (CVJM) — Evangelisches Mädchenwerk
Schülerbibelkreis (BK)
Evangelische Schülerinnenarbeit
Mädchenbibelkreis (MBK)
Jugendbund für entschiedenes Christentum (EC)
Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Gemeinden
Gemeindejugendwerk im Bund
Ev.-Freikirchl. Gemeinden
Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft
Jugendwerk der Methodistenkirchen
Deutsch-Baltische Jugend
Jugendwerk der Ev.-luth. (Altlutherischen) Kirche
Evangelische Gemeindejugend Jungschar
- 5.13 Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
Anerkennungsbescheid Nr. 003
Sitz der Landesleitung:
Gelsenkirchen, Bahnhofstraße 70 72
Gliederungen:
Nestfalken
Jungfalken
Wanderfalken
Sturmfalke
Rote Falken
- 5.14 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Jugendsekretariat
Anerkennungsbescheid Nr. 005
Sitz der Landesleitung:
Duisburg, Friedrich-Alfred-Straße 25
Haus des Sports
Gliederungen:
Amateur-Boxen
Amateur-Tanzverband NW
Badminton
Basketball
Billard
Bob- und Schlittensport
Eissport
Fechten
Fußball

- Gehörlosensport
Golf
Handball
Hockey
Judo
Kanu
Kegeln
Leichtathletik
Radsport
Reiten
Rollsport
Rudern
Rugby
Segeln
Skisport
Sportfischer
Sportschützen
Schach
Schwerathleten
Schwimmen
Tennis
Tischtennis
Turnen
- 5.15 Deutsche Angestelltengewerkschaft
— Abteilung Jugend —
Anerkennungsbescheid Nr. 006
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Haroldstraße 37
- 5.16 Deutscher Gewerkschaftsbund
— Abteilung Jugend —
Anerkennungsbescheid Nr. 008
Sitz der Landesjugendleitung:
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34-38
Gliedgruppen:
Industriegewerkschaft Bau - Steine - Erden
Industriegewerkschaft Bergbau
Industriegewerkschaft Chemie - Papier - Keramik
Industriegewerkschaft Druck und Papier
Industriegewerkschaft Metall
Gewerkschaft der Eisenbahner
Deutschlands
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Gewerkschaft Holz
Gewerkschaft Kunst
Gewerkschaft Leder
Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Gewerkschaft Textil - Bekleidung
Deutsche Postgewerkschaft
- 5.17 Naturfreundejugend Deutschlands
Anerkennungsbescheid Nr. 009
Sitz der Landesleitung:
Gelsenkirchen, Holbeinstraße 25
- 5.18 Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine Nordrhein-Westfalen
Anerkennungsbescheid Nr. 0010
Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend NW:
Iserlohn, Julius-Schult-Straße 2
Gliedgruppen:
Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e.V.
Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein
Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e. V.
- Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e. V.
- 5.19 Deutsche Jugend des Ostens (DJO):
Anerkennungsbescheid Nr. 0011
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Kronprinzenstraße 59
- 5.110 Ring Deutscher Pfadfinderbünde:
Anerkennungsbescheid Nr. 0012
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
Gliedgruppen:
Bund Deutscher Pfadfinder — interkonfessionell
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands — evangelisch
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg — katholisch
- 5.111 Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde:
Anerkennungsbescheid Nr. 0013
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
Gliedgruppen:
Bund Deutscher Pfadfinderinnen — interkonfessionell
Evangelischer Mädchenpfadfinderbund — evangelisch
Pfadfinderinnenschaft St. Georg — katholisch
- 5.112 Landjugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0014
Sitz der federführenden Stelle:
Münster (Westf.), Schorlemerstraße 15
Gliedgruppen:
Rheinische Landjugend
Westfälisch-Lippische Landjugend
- 5.113 Luftsportjugend:
Anerkennungsbescheid Nr. 0015
Sitz der Landesleitung:
Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Straße 48
- 5.114 Deutsches Jugendrotkreuz:
Anerkennungsbescheid Nr. 0016
Sitz der federführenden Stelle:
Düsseldorf, Rosenstraße 20
Gliedgruppen:
Landesverband Nordrhein
Landesverband Westfalen-Lippe
- 5.115 Deutsche Beamtenbund-Jugend:
Anerkennungsbescheid Nr. 0017
Sitz der Landesleitung:
Wuppert.-Hahnerberg, Auf'm neuen Land 19
- 5.116 Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V.
Anerkennungsbescheid Nr. 0018
Sitz der Verbandsjugendleitung:
Arnsberg, Ringstraße 143
98. Die Vordrucke 1a, 2, 3 und 14 werden durch nachstehende Neufassungen ersetzt.
Ferner werden folgende neue Vordrucke eingeführt:
Vordruck 15 für Anträge auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern in Jugenderholungsmaßnahmen (Position III 3a, Abschnitt B),
Vordruck 16 für Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für die Helfervergütung (Position III 3a, Abschnitt B).

(Vordruck 1 a)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln für den Nachholbedarf in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche / Heim für männliche Jugendliche *)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
Berufstätigentwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)
- Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:**

(ohne Personalplätze)

Zahl der belegten Heimplätze:**Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:**

	14—17 Jahre	18—20 Jahre	21—25 Jahre	älter als 25 Jahre
in Berufsvorbereitung (z. B. Vorschülerinnen)
in Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge)
berufstätig
Zusammen:

6. Name und Ausbildung des Heimleiters:**7. Jahr der Fertigstellung des Heimes:****8. Eigentümer:****Falls Pachtvertrag:** Dauer der Laufzeit:

Höhe der monatlichen Pacht bzw. Miete:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

9. Zahl der vorhandenen Einbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Zweibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Dreibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Vierbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Fünf- und Mehrbettzimmer (bitte genau aufgliedern):

Zahl und Art der Räume für Bildungs- und Freizeitarbeit:

Zahl und Art der Räume der Heimleiterwohnung:

Zahl und Art der Räume für zusätzliche Erzieher:

Zahl und Art der Wohn-Schlafräume für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal:

Ist ein eigener Personal-Aufenthaltsraum vorhanden?:

Genügen die Räume für Wirtschaftsführung und Verwaltung?:

Genügen die sanitären Räume und Anlagen?:

Verfügt das Heim über Garten oder sonstiges Freigelände?:

Bestehen vom Grundstück her Ausbaumöglichkeiten (etwa für Erzieherwohnung, für Bildungs- und Freizeiträume, zur Neuschaffung von Wohn-Schlafräumen zwecks Auflockerung überbelegter Räume)?:

Dringendste Bedürfnisse in baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht:

10. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:

a) Echten Nachholbedarf: DM

b) Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen: DM

Summe: DM

11. Geplante Kostenaufbringung

a) Eigene Mittel des Trägers in bar: DM

b) Andere private Zuschüsse und Spenden: DM

c) Darlehen privater Stellen und des freien Kapitalmarktes: DM

d) Beantragte Beihilfen der Stadt / Gemeinde: DM

e) Darlehen aus öffentlichen Mitteln: (Welche?) DM

aa) DM

bb) DM

f) Welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln insgesamt beantragt? DM

davon für Nachholbedarf: DM

davon für Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen: DM

Gesamtfinanzierungsmittel: DM

12. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert:

zu a) zu b) zu c)

zu d) zu e)

13. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?

14. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

Hiermit verpflichten wir uns zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen.

Wir versichern rechtsverbindlich,

daß eine Zweckänderung des Heimes nicht vorgesehen ist,

daß jeweils das preisgünstigste Angebot berücksichtigt worden ist und daß die ausgewiesenen Eigenmittel auch tatsächlich im Rahmen dieses Antrages verausgabt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en))

Name und Anschrift des (der) Unterzeichneten (Rechtsvertreter):

Stellungnahme und Vorschläge für eine Beihilfegewährung
mit Begründung (zu a) bis c) vom Antragsteller einzuholen

a) des zuständigen kommunalen Jugendamtes:

b) des Vertreters der Heimträgergruppe: siehe Anlage!

c) Prüfvermerk (im Falle von Maßnahmen, die der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen):

d) des Gutachterausschusses (Architektenausschusses): siehe Anlage!

(Vordruck 2)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche / Heim für männliche Jugendliche *)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
Berufstätigenwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)
- Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:****Zahl der belegten Heimplätze:****Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:**

	14—17 Jahre	18—20 Jahre	21—25 Jahre	älter als 25 Jahre
in Berufsvorbereitung (z. B. Vorschülerinnen)
in Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge)
berufstätig
Zusammen:	=====	=====	=====	=====

6. Name und Ausbildung des Heimleiters:**7. Wo liegen die Schwerpunkte der jugendpflegerischen Arbeit (Bildungs- und Freizeitarbeit) im Heim? (Ggf. besonderen Bericht als Anlage beifügen.)**

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

8. Welche Gegenstände und Geräte, die der kulturellen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heimbewohner dienen, werden benötigt? (Angabe nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis, jedoch nur im Rahmen des möglichen Ansatzes.)

- a) DM
- b) DM
- c) DM
- d) DM

9. Höhe der Mittel, die für Honorare der Fachkräfte vorgesehen sind:

Name und Ausbildung der Fachkräfte	Zahl der Doppelstd.	Honorar pro Doppelstd.
a) x DM
b) x DM
c) x DM

10. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten? DM

11. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

12. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen 8 Wochen nach Erhalt des Zuschusses den Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen vorzulegen?

..... (Ort und Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift des Heimträgers)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

(Vordruck 3)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes Nordrhein-Westfalen zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche / Heim für männliche Jugendliche *)
 b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
 Berufstätigkeitenwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:****Zahl der belegten Heimplätze:**

(davon sind Selbstzahler(innen):

6. Erziehungspersonal des Heimes**Name****Ausbildung**

Heimleiter(in)

Heimerzieher(in)

7. Heimpflegesatz (mit / ohne Leibwäsche *):**8. Beihilfe****monatlich****insgesamt**

(1) Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom			
Arbeitgeberanteil: DM bis	DM	DM	
Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom			
Arbeitgeberanteil: DM bis	DM	DM	
Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom			
Arbeitgeberanteil: DM bis	DM	DM	
					DM
			Gesamtbetrag		DM
(2) Erbetene Beihilfe (70 v. H. von (1))					DM
(3) Der (die) Heimleiter(in) wird nach Tarif	Gruppe	besoldet.	
(4) Lebensalter:		Dienstjahre:			
Familienstand:		Zahl der Kinder:			
Ortsklasse:					

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

9. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:
10. Ich versichere (wir versichern) hiermit, daß ich (wir) Hilfen für die Besoldung des Heimleiters (der Heimleiterin) von anderer Seite nicht in Anspruch nehmen werde(n).
11. Mit den Bewilligungsbedingungen gemäß den diesjährigen Richtlinien für den Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen erkläre(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich einverstanden.

(Ort und Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Heimträgers)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Vorschlag der Heimträgergruppe für eine Beihilfegewährung und Stellungnahme zum Antrag:

(Vordruck 14)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung einer internationalen Jugendbegegnung**I. 1. Träger der Veranstaltung**

Bezeichnung	Anschrift	Vorwahl Rufnummer
-------------	-----------	-------------------

Konteninhaber	Konto-Nr.	Bank Kasse
---------------	-----------	------------

Verantwortlicher Leiter der Begegnung	
---------------------------------------	--

Name	Beruf	Anschrift	Vorwahl Rufnummer
------	-------	-----------	-------------------

2. Land der Begegnung: **Ort:**

3. Dauer der Veranstaltung: vom bis Tage
(Abfahrts- und Ankunftstag gelten als ein Verpflegungstag)

4. Charakter der Veranstaltung: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| a) Familienaufenthalt | d) Internationale Sozialdienste |
| b) Gemeinschaftslager | e) Internationale Jugendkonferenzen |
| c) Spielfahrten musischer Kreise | |

5. Teilnehmerzahl:

- | | | | |
|--|----------------|--------------|------------|
| a) Deutsche Jugendliche
von 16 bis 25 Jahren | — männl. | weibl. | zus. |
| b) Ausländische Jugendliche
von 16 bis 25 Jahren
(bei Begegnungen in
Deutschland) | — männl. | weibl. | zus. |
| c) Leiter | | | |

zusammen:

6. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm mit Einzelplanung
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Vermittlung von Sprachkenntnissen (ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste (Name, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum)
- * e) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung

7. Kostenplan

a) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung	je Person	DM zus.:	DM
---	-----------------	----------------	----

b) Sonstige Kosten:	je Person	DM zus.:	DM
---------------------	-----------------	----------------	----

insgesamt: DM

*) entfällt für Ausländer

8. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel	je Person	DM zus.:	DM
b) Zuschüsse			
1. der Gemeinden und Gemeindeverbände	je Person	DM zus.:	DM
2. der kreisfreien Städte / Landkreise	je Person	DM zus.:	DM
c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:		
		
		
		
d) Erbetener Zuschuß		
		
	insgesamt		
		
		

9. Erklärung:

Ich versichere verbindlich:

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1—8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben,
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziffer 8 d beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden,
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird.
- d) daß spätestens 2 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungs nachweis in doppelter Ausfertigung mit von allen Teilnehmern und Leitern unterschriebenen Namenslisten, mit ausführlichem Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und den Erfolg der Begegnung, mit Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften, eingereicht wird,
- e) daß alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden und die Belege wenigstens 5 Jahre für eine evtl. Nachprüfung aufbewahrt werden,
- f) daß auf Wunsch dem Arbeits- und Sozialminister, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird.
- g) daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

II. Angaben der zuständigen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes — Jugendamt —

1. Stellungnahme: (Träger, Planung, Vorbereitung, Finanzierung, Leitung)

.....
.....
.....

2. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 7 b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von DM.

3. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben, und bestätige die Richtigkeit derselben.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Vordruck 15)

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern

(Name und Anschrift des Trägers)

....., den
Telefon:

Zahlungen werden erbeten auf Konto:

An den
Landschaftsverband
— Landesjugendamt —(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern in Jugenderholungsmaßnahmen (Pos. III 3 a B des Landesjugendplanes).

In der Zeit vom bis = Tage
..... bis = Tage
..... bis = Tage führen wir in der Jugendbildungsstätte, Jugendheim usw. eine Schulung / Nach- oder Ergänzungsschulung / Auswertungskonferenz durch, an der Leiter und Helfer teilnehmen werden.

Wir beantragen eine Landesjugendplanbeihilfe von DM

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Teilnehmer x Tage = Teiln.-Tage

(An- und Abreisetag rechnen als ein Tag, es sei denn, daß die Schulung am Anreisetag spätestens um 9.00 Uhr beginnt und am Abreisetag frühestens um 17 Uhr endet.)
(Schulungsmaßnahmen höchstens 8 Tage, Auswertungskonferenzen höchstens 2 Tage.)

..... Teilnehmertage x 12.— DM = DM

b) Fachliteratur (höchstens 10.— DM Beihilfe je Leiter und Helfer bei einer Eigen-

leistung des Trägers von 30 %) im Werte von insgesamt DM = DM

Es sollen angeschafft werden
(Titel)Die Grundsätze für die Leiter- und Helferschulung sind uns bekannt und liegen dem Schulungsvorhaben zugrunde.
Wir verpflichten uns zu deren Beachtung.**Anlagen:**Bei örtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme des Jugendamtes,
bei überörtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme der Landesverbandsstelle.
Genaues Programm der Maßnahmen.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)

(Vordruck 16)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die Helfervergütung

(Name und Anschrift des Trägers) , den
Telefon:

An den

Zahlungen werden erbeten auf Konto:

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —
(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Betr.: Landesjugendplan — Pos. III 3 a B —
hier: Vergütung für Helfer

Wir bitten um Gewährung einer Beihilfe für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Veranstaltungs- ort u. -kreis; im Ausland: Land angeben	Zahl der beihilfe- fähigen Jugendl.	Ges. Zahl d. Leiter u. Helfer	Zahl der Helfer (Mindest- alter 18 Jahre), f. d. Bei- hilfe be- antr. wird	Dauer des Einsatzes			Erbe- tene Beihilfe
					von	bis	Tage	

Es ist uns bekannt, daß

- a) die Helfer **zusätzlich** zu den Leitern einzusetzen sind (ab 15 Jugendl. 1 Helfer, ab 35 Jugendl. 2, ab 55 Jugendl. 3 Helfer usw.) und
- b) der Einsatz der Helfer nur in Maßnahmen möglich ist, die den Richtlinien zu Pos. III 3 a entsprechen.

Wir versichern, daß

1. die zum Einsatz kommenden Helfer für ihren Einsatz nach den Grundsätzen des Landes ausgewählt und geschult wurden bzw. noch vor ihrem Einsatz geschult werden.
2. für die erstmalig eingesetzten Helfer und solche mit geringerer Verantwortung nicht die Höchstbeihilfe beantragt wird,
3. die Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten vom Träger aufgebracht werden.

Anlagen:

Bei örtl. Maßnahmen

Stellungnahme des Jugendamtes,

bei überörtl. Maßnahmen

Stellungnahme der Landesverbandsstelle

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)





Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.